

STATUTEN

I. ALLGEMEINES

- Artikel 1. **Name und Zweck**
- Artikel 2. **Rechtsform**
- Artikel 3. **Neutralität**
- Artikel 4. **Sitz**
- Artikel 5. **Mitgliedschaft**
- Artikel 6. **Mitglieder und Ehrenmitglieder Finanzielle**
- Artikel 7. **Mittel und Haftung**
- Artikel 8. **Tätigkeit**
- Artikel 9. **Delegiertenversammlung**
- Artikel 10. **Unterstellung und anwendbares Recht**

II. ABWEICHUNGEN VON DEN SJV-STATUTEN

- Artikel 11. **Organe**
- Artikel 12. **Die Delegiertenversammlung**
- Artikel 13. **Der Kantonalvorstand**
- Artikel 14. **Die Technische Kommission**
- Artikel 15. **Die Rechnungsrevisoren**
- Artikel 16. **Amtsdauer**
- Artikel 17. **Sportliche Tätigkeit**
- Artikel 18. **Verbandsauflösung**

III. INKRAFTTRETEN

- Artikel 19. **Genehmigung**
- Artikel 20. **Inkraftsetzung**

Münchenbuchsee, 28. Januar 1994

STATUTEN

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 Name und Zweck

Unter dem Namen "**Kantonalbernischer Judo- und Ju-Jitsu-Verband**", nachstehend **KBJV** genannt, sind Organisationen zusammen-geschlossen, die Sitz im Kanton Bern haben und Kodokan Judo und Ju-Jitsu fördern und betreiben

Artikel 2 Rechtsform

Der KBJV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 3 Neutralität

Der KBJV übernimmt weder politische noch konfessionelle Verpflichtungen.

Artikel 4 Sitz

Der Sitz des KBJV befindet sich am Wohnort des Kantonalpräsidenten.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KBJV bedingt die Mitgliedschaft im Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verband (SJV).

Artikel 6 Mitglieder und Ehrenmitglieder

Artikel 6.1 Mitglieder des KBJV sind Organisationen, die im Rahmen der Bestimmungen des SJV/KBJV Judo und/oder Ju-Jitsu betreiben.

Artikel 6.2 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung Einzelpersonen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den KBJV verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht an der DV. Ehrenmitgliedern kommen im Verhältnis zum SJV keine besonderen Rechte und Pflichten zu.

Artikel 7 Finanzielle Mittel und Haftung

Artikel 7.1 Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Artikel 7.2 Die Aktivitäten des KBJV haben sich nach den verfügbaren Mitteln zu richten.

Artikel 7.3 Der KBJV haftet nur mit dem Verbandsvermögen.

Artikel 8 Tätigkeit

Die Tätigkeiten im KBJV erstrecken sich insbesondere auf:

- a) die Förderung und Verbreitung des Judo- und Ju-Jitsu-Sports
- b) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Institutionen und Behörden
- c) die Durchsetzung der vom SJV übertragenen Aufgaben

Artikel 9 Delegiertenversammlung

Artikel 9.1 Der Termin einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher schriftlich bekanntzumachen.

Artikel 9.2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch einen Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Artikel 9.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Artikel 9.4 Jedes Mitglied erhält aufgrund des per 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres von der Geschäftsstelle des SJV festgestellten Bestandes von Aktiven, die beim SJV beitragspflichtig sind, folgende Delegiertenstimmen:

- a) bis 30 Aktive 1 Delegiertenstimme
- b) 31 - 100 Aktive 2 Delegiertenstimmen
- c) ab 101 Aktive 3 Delegiertenstimmen

Artikel 9.5 Stimmvertretung unter Mitgliedern ist zulässig.

Artikel 10 Unterstellung und anwendbares Recht

Artikel 10.1 Der KBJV unterstellt sich grundsätzlich den Statuten und Beschlüssen des SJV.

Artikel 10.2 Soweit die Statuten des KBJV nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, gelten die Statuten des SJV sinngemäss.

II. ABWEICHUNGEN VON DEN SJV-STATUTEN

Artikel 11 Organe

Die Organe des KBJV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission (TK) d)
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 12 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist kompetent für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Chefs der Technischen Kommission (TK-Chef)
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) die Wahl
 - des Vorstandes und seines Präsidenten
 - der Technischen Kommission und ihres Chefs
 - der Rechnungsrevisoren (jährlich vorgesehen)
- e) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Technischen Kommission, der Mitglieder
- f) das Aufstellen des Jahresprogrammes, Bestimmung des Durchführungsortes der KBJV-Einzelmeisterschaft
- g) die Statutenrevision
- h) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- i) Ernennen von Ehrenmitgliedern im KBJV
- j) die Auflösung des KBJV

Artikel 13 Der Kantonalvorstand

Artikel 13.1 Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus

- a) Kantonalpräsident
- b) Vicepräsident
- c) TK-Chef
- d) Sekretär
- e) Kassier
- f) Beisitzer

Artikel 13.2 Die Tätigkeiten und Kompetenzen des Vorstandes umfassen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

- Artikel 13.3 Er kann in Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere
- a) Beisitzer und Ressortbearbeiter provisorisch bestimmen und an der nächsten Delegiertenversammlung bestätigen lassen
 - b) die Mitglieder über wichtige laufende Geschäfte orientieren
 - c) Arbeitsausschüsse bestellen
 - d) eine Präsidentenkonferenz einberufen, wobei die Mitglieder mindestens 30 Tage vorher schriftlich einzuladen sind

Artikel 13.4 Er regelt die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in einem Pflichtenheft.

Artikel 14 Die Technische Kommission

Artikel 14.1 Die Technische Kommission besteht aus dem

- a) TK-Chef
- b) Kantonalpräsidenten oder Vicepräsidenten
- c) den erforderlichen Ressortbearbeitern

Artikel 14.2 Die Tätigkeit und Kompetenzen der Technischen Kommission umfassen:

- a) Aufstellen von Reglementen und Empfehlungen
- b) Durchführen von Meisterschaften
- c) Leiten und Durchführen von Kursen und Trainingsanlässen in den Sparten Judo, Ju-Jitsu und Kuatsu
- d) Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung

Artikel 14.3 Der Kantonalvorstand regelt die Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Technischen Kommission in einem Pflichtenheft.

Artikel 15 Die Rechnungsrevisoren

Artikel 15.1 Die Delegiertenversammlung bestimmt jedes Jahr ein Mitglied zur Stellung eines Rechnungsrevisors.

Artikel 15.2 Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Artikel 15.3 Die Rechnungsrevisoren haben eine zweijährige, gegeneinander um ein Jahr versetzte, Amtsdauer.

Artikel 15.4 Sie prüfen die Rechnung alljährlich oder nach Anordnung der Delegiertenversammlung und erstatten ihr schriftlich Bericht und Antrag.

Artikel 16 Amtsdauer

Artikel 16.1 Die Amtsdauer des Vorstands- und TK-Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Artikel 16.2 Eine Wiederwahl ist möglich

Artikel 17 **Sportliche Tätigkeit**

Die sportliche Tätigkeit auf kantonaler Ebene wie z.B. Kurse, Ausschreibung und Durchführung von Meisterschaften können in Zusammenarbeit mit der TK-KBJV durch Beauftragte und gemäss besonderen Reglementen erfolgen.

Artikel 18 **Verbandsauflösung**

Artikel 18.1 Bei einer Auflösung des KBJV wird ein allfälliges Vermögen dem SJV zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Artikel 18.2 Falls sich innert fünf Jahren kein neuer Verband mit dem vom SJV angestrebten Ziel bildet, verfällt dieses Vermögen dem SJV.

III. INKRAFTTRETEN

Artikel 19 **Genehmigung**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 28. Januar 1994 in Münchenbuchsee genehmigt.

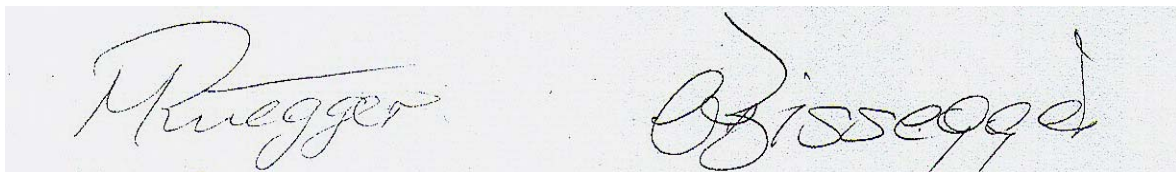
Artikel 20 **Inkraftsetzung**

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24. Januar 1986.

KANTONALBERNISCHER JUDO- UND JU-JITSU-VERBAND

Der Präsident

Die Sekretärin

The image shows two handwritten signatures in black ink on a light-colored background. The signature on the left is 'Ruegger' and the signature on the right is 'Bissegger'.

Markus Rügger

Christine Bissegger

Münchenbuchsee, 28. Januar 1994